



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 1 L 221/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: 10784873-262,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Dublin-Verfahren: Belgien/Kamerun)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 9. Mai 2025

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Lewandowski
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage () gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. März 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 28. März 2025 gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 18. März 2025 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Eilantrag ist statthaft (§ 75 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) und auch im Übrigen zulässig. Der Antragsteller hat mit seinem am 28. März 2025 eingelegten Rechtsbehelf insbesondere die Frist von einer Woche (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG) ab der am 21. März 2025 erfolgten Zustellung des Bescheides gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet, weil zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. AsylG maßgeblichen Zeitpunkt ernstliche Rechtmäßigkeitszweifel bezüglich des angegriffenen Bescheides bestehen.

Das Gericht ordnet nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage an, wenn das Interesse des Antragstellers, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zum Abschluss des Klageverfahrens verschont zu bleiben, das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Dies richtet sich maßgeblich nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache.

Im vorliegenden Fall bestehen nach summarischer Prüfung Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – im Folgenden: Dublin III-VO – für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Zwar ist Belgien grundsätzlich für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig gewesen. Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO sieht vor, dass der Asylantrag

von dem Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Ausgehend von dem Vortrag des Antragstellers und der beim Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin befindlichen VIS Detailauskunft ist vorliegend Belgien für die Prüfung des Asylantrags i. S. v. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG zuständig. Belgien hat zudem mit Schreiben vom 11. März 2025 erklärt, für die Bearbeitung des Antrages zuständig zu sein.

Die Zuständigkeit Belgiens ist aber nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO entfallen. Gemäß dieser Regelung setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für den Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Dabei gilt grundsätzlich angesichts des auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens gegründeten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander die widerlegbare Vermutung, dass die Behandlung der Asylsuchenden und Schutzberechtigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Auch wenn diesem Konzept in der Rechtsprechung des EuGH eine grundlegende Bedeutung zukommt, so kann nach der vorstehenden Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass der Antragsteller oder Schutzberechtigte bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt wird, die mit den Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 82 f., 87-98).

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nur dann unter Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt.

Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden („Fehlen von Bett, Brot, Seife“) und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 87-92; Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 und C- 541/17 – juris Rn. 38 f.).

Große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person reichen nicht aus, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, um einen Verstoß gegen Art. 4 der EU-Grundrechtecharta anzunehmen. Auch Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Schutzberechtigten reichen für einen solchen Verstoß nicht aus. Aus den Umständen, dass in dem ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als im normalerweise zuständigen Mitgliedstaat, kann nicht geschlossen werden, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung tatsächlich einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 93 f. und 96 f.; Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 und C-541/17 – juris Rn. 39).

Unter Anwendung der genannten Maßstäbe bestehen im Fall des Antragstellers wesentliche Gründe für die Annahme, dass die Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller in Belgien für die Personengruppe der alleinstehenden Männer systemische Schwachstellen aufweisen. Hieraus folgt für den Antragsteller auch die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK.

Das belgische Aufnahmesystem weist hinsichtlich der Personengruppe der alleinstehenden Männer derzeit systemische Schwachstellen auf.

Nach aktuellen Erkenntnissen wird der Personengruppe der alleinstehenden Männer derzeit systematisch der Zugang zum Aufnahmesystem verweigert. In der damit einhergehenden Gefahr der längeren Obdachlosigkeit und des fehlenden Zugriffs auf sanitäre Einrichtungen liegt für diese Personengruppe nach den dargelegten Maßstäben

eine Schwachstelle des belgischen Aufnahmesystems. Denn es droht alleinstehenden Männern aufgrund der Gleichgültigkeit der belgischen Behörden unabhängig von ihrem Willen eine Situation extremer Not, in der es ihnen nicht möglich ist, ihre elementarsten Bedürfnisse nach Unterkunft und dem Zugang zu sanitären Einrichtungen zu befriedigen (VG Düsseldorf, Beschluss vom 12. April 2024 – 29 L 776/24.A –, juris Rn. 36 f.).

Belgien befindet sich seit Mitte Oktober 2021 in einer sogenannten "Aufnahmekrise", die den Zugang zum Asylverfahren beeinträchtigt. Wegen mangelnder Unterbringungsplätze im Ankunftszentrum Petit Château/Klein Kasteeltje konnten bereits in der Vergangenheit immer wieder Asylsuchende keine Asylanträge stellen. In der Folge galten diese nicht als Asylbewerber und konnten bestimmte mit diesem Status verbundene Grundrechte, wie das Recht auf Unterbringung, nicht in Anspruch nehmen. Den Betroffenen wurde lediglich die Registrierung auf einer Warteliste angeboten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Belgien, 19. Dezember 2023 [BFA Belgien 2023], S. 7).

Ende August 2023 erklärte die belgische Regierung, dass sie asylsuchende alleinstehende Männer – im Jahr 2022 machte diese Personengruppe 71 Prozent der Asylanträge in Belgien aus – nicht mehr unterbringen kann, da die Aufnahmekapazitäten vorrangig für Familien, Frauen und Kinder genutzt werden sollen (BFA Belgien 2023, S. 7).

Dublin-Rückkehrer sind von dem Aufnahmestopp in gleicher Weise betroffen wie andere Asylbewerber. Nach der Registrierung des Asylantrags oder wenn ein Antragsteller mit noch laufendem Verfahren nach Belgien überstellt wird, kann Fedasil, die staatliche Aufnahmeagentur, aufgrund des großen Drucks auf sein Aufnahmesystem derzeit keine sofortige individuelle Unterbringung garantieren. Es wird unbegleiteten Minderjährigen, Familien mit Kinder und Frauen Vorrang eingeräumt. Falls kein Platz verfügbar ist, wird die Person aufgefordert, sich in eine Warteliste einzutragen und wird zu einem späteren Zeitpunkt in das Registrierungszentrum eingeladen (AIDA, Country Report Belgium, 2023 Update, S. 103, BFA Belgien 2023, S. 19).

Fedasil berichtete, dass die Zahl der verfügbaren Plätze in ihrem Unterbringungssystem am 12. November 2024 bei 36.077 Plätzen lag und somit die Kapazität der Aufnahmekrise 2015-2016 übertraf. Im Vergleich zum 1. Januar 2024 bedeutet dies einen

Nettozuwachs von 400 Plätzen. Diese Kapazität reicht jedoch nicht aus, um allen, die Anspruch darauf haben, eine Unterkunft zu bieten. Derzeit stehen noch 2.650 allein-stehende Männer auf der Warteliste für einen Aufnahmeplatz. Man muss durchschnittlich etwa fünf Wochen auf eine Unterkunft warten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Belgien, Unterbringung Dublin-Rückkehrer, 24. Januar 2025, S. 5).

Antragsteller, die keinen Zugang zum Aufnahmesystem haben, schlafen mehrere Monate lang auf der Straße oder in besetzten Häusern ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen und mit eingeschränktem Zugang zu medizinischer Versorgung (AIDA, Country Report Belgium, 2023 Update, S. 105).

Im Laufe der sogenannten Aufnahmekrise wurde die belgische Unterbringungsagentur Fedasil mehr als 8.000 mal auf nationaler Ebene wegen Verletzung des Rechts auf Unterbringung verurteilt und es gab mehr als 1.100 einstweilige Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Nichtsdestotrotz hält die belgische Regierung an dieser Politik fest und verweist auf die Warteliste für die Unterbringung, da es keine überschüssigen Plätze in den Unterkünften gebe (BFA Belgien 2023, S. 7).

Im Juli 2023 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Camara v. Belgien* (49255/22), dass Belgien das Recht auf ein faires Verfahren verletzte, indem die Behörde den Beschwerdeführer trotz einer dahingehenden Entscheidung eines nationalen Gerichtes nicht unterbrachte. Der EGMR bezeichnete dies nicht als isoliertes Ereignis, sondern als systemisches Versagen der belgischen Behörden, Gerichtsurteile bezüglich Unterbringung von Asylwerbern umzusetzen (BFA Belgien 2023, S. 7 f.).

Die vorstehenden Erkenntnisse lassen keinen anderen Schluss zu, als dass die Mängel im Aufnahmesystem auch aufgrund der Gleichgültigkeit der belgischen Behörden bestehen. Trotz des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben die belgischen Behörden im August 2023 offiziell erklärt, allein-stehende Männer nicht mehr unterzubringen und hiermit zu erkennen gegeben, auch dieser gerichtlichen Entscheidung nicht Folge leisten zu wollen. Auch nationale gerichtliche Entscheidungen werden systematisch nicht umgesetzt.

Dem Antragsteller droht auf Grundlage der dargestellten Schwachstellen im Falle der Rückkehr nach Belgien die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK.

Der Antragsteller ist als alleinstehender Mann Teil der Personengruppe, die den oben aufgeführten Schwachstellen ausgesetzt ist. Es liegen auch keine individuellen Umstände vor, welche im Falle des Antragstellers eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Zwar ist der Antragsteller der französischen Sprache mächtig, womit er sich zumindest im wallonischen Teil Belgiens und in Brüssel verständigen können. Jedoch war der Antragsteller bis auf einen Transitaufenthalt noch nie in Belgien und es ist auch nicht erkennbar, dass der Antragsteller in Belgien über ein soziales Netzwerk verfügen würde, auf dessen Unterstützung er zurückgreifen könnte. Auch ist im Rahmen der summarischen Prüfung des Eilverfahrens nicht feststellbar, dass Antragsteller über finanzielle Ressourcen verfügt, die ihm über die prekäre Situation in Belgien hinweghelfen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Lewandowski

Beglaubigt

Räde
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte*

